

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
am 01.02.2017

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

**Zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in
Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz – EWKG)**

zu Drucksache 18/4388

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 15 werden zu Nummern 5 bis 14.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Neu zu errichtende Nichtwohngebäude sowie Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden auf Landesliegenschaften sollen mit einem energetischen Standard geplant und realisiert werden, der mindestens 30 Prozent über den Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und 2 beziehungsweise § 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 der Energieeinsparverordnung in der durch Verord-

nung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geänderten Fassung liegt.“

b) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 1 bis 3 zu Sätzen 2 bis 4.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Mitgliedern“ durch die Wörter „Einzelpersonen und Institutionen“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1. Januar 2017“ durch die Worte „1. Juli 2017“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an Dritte liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben, haben ab dem 1. Juli 2017 folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen:

1. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Wärme- oder Kälteerzeugung sowie der einzelnen Wärme- oder Kältenetze, der im letzten oder vorletzten Jahr verwendet worden ist, sowie Informationen über Kohlendioxidemissionen,
2. den Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „zur“ die Worte „Methodik der Ermittlung und“ eingefügt.

Begründung:

Zu Artikel 1: Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein

Zu Nummer 1 Buchstabe a)

Die Definition von Fernwärmeversorgungsunternehmen in § 2 Nr. 5 wird gestrichen, da diejenigen, die Informationen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfes im Internet zu veröffentlichen haben, nunmehr direkt in § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfes genannt werden (siehe auch **Zu Nummer 4 Buchstabe b)**).

Zu Nummer 1 Buchstabe b)

Die Anpassung der Nummerierung ist eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 Buchstabe a)

Auf Bundesebene wird eine Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts angestrebt, die sowohl die Zusammenführung von Energieeinspargesetz/ Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie die Umsetzung der Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie zur Definition des Niedrigenergiegebäudestandards (NEGSt) für Neubauten, der für öffentliche Neubauvorhaben ab 2019 und für private Neubauten ab 2021 verpflichtend ist, umfasst.

Es ist derzeit jedoch nicht bekannt, wann und in welcher Form die Weiterentwicklung auf Bundesebene erfolgen wird. Zudem ist ungewiss, ob die Definition des NEGSt für neue öffentliche Gebäude den Anforderungen der derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechen oder eine weitere Verschärfung der Standards erfolgen wird. Vor dem Hintergrund, dass nach dem Gesetzentwurf bis zum Jahr 2050 die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO₂-frei erfolgen soll und die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene sowohl hinsichtlich des Zeitplans als auch der konkreten Umsetzung ungewiss sind, ist es erforderlich im Vergleich zur Energieeinsparverordnung erhöhte energetische Standards auch für neu zu errichtende Nichtwohngebäude sowie Ausbau- und Erwe-

terungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden auf Landesliegenschaften gesetzlich festzuschreiben.

Die maßgeblichen Anforderungen der Energieeinsparverordnung für Neubauten von Nichtwohngebäuden ergeben sich aus § 4 Absatz 1 und 2 sowie für Erweiterungen und Ausbauten aus § 9 Absatz 4 und 5 der Energieeinsparverordnung. Diese Anforderungen sollen jeweils um 30 % überschritten werden. Bezug genommen wird dabei auf die Energieeinsparverordnung in der durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geänderten Fassung.

Entsprechend der Gesetzesbegründung zu Absatz 2 Satz 1 „alt“ (Absatz 2 Satz 2 „neu“) sind auch bei den zu Grunde zu legenden erhöhten Standards für neu zu errichtende Nichtwohngebäude sowie Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden auf Landesliegenschaften Ausnahmen insbesondere möglich, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Sollte die Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts auf Bundesebene zu einer Verschärfung der Anforderungen führen, die über die hier festgelegten Anforderungen hinausgehen, gilt die Bundesregelung unmittelbar.

Zu Nummer 2 Buchstabe b)

Entsprechend der Änderung unter Nummer 2 Buchstabe a) werden die bisherigen Sätze 1 bis 3 zu den neuen Sätzen 2 bis 4. Satz 3 „neu“ (Satz 2 „alt“) gilt dabei sowohl für Satz 1 „neu“ als auch für Satz 2 „neu“ (Satz 1 „alt“).

Zu Nummer 3

Es wird klargestellt, dass sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen in den Energiewendebeirat berufen werden können. Soweit Institutionen berufen werden, benennen diese konkrete Vertreter und Vertreterinnen für die Mitwirkung im Beirat selbst.

Zu Nummer 4 Buchstabe a)

Die in § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Veröffentlichungspflichten sollen ab dem 1. Juli 2017 gelten, so dass ein ausreichender Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes gegeben ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe b)

Eine Eingrenzung der Verpflichteten auf Wärme- oder Kältenetzbetreiber und diejenigen, die Wärme oder Kälte über solche Netze an Dritte liefern, ist erforderlich, da aus Verbraucherschutzgesichtspunkten nur die Informationen dieser relevant sind und nicht auch die von z.B. kleinen „Contractinglösungen“. Nach der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs wurde jeder, der Wärme oder Kälte an andere liefert, von den Veröffentlichungspflichten nach § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs erfasst. Dies ist jedoch nicht erforderlich und als zu weitgehend anzusehen.

Hinsichtlich der zu veröffentlichenden Produktinformationen wird klargestellt, dass nicht Informationen über die Umweltauswirkungen von Kohlendioxidemissionen, sondern über die Kohlendioxidemissionen selbst gemeint sind.

Auch im Rahmen des § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sollen die Veröffentlichungspflichten ab dem 1. Juli 2017 gelten, so dass ein ausreichender Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes gegeben ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe c)

Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfs wird um die Möglichkeit der Festlegung von näheren Vorgaben zur Methodik der Ermittlung der Informationen erweitert, da es insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Kohlendioxidemissionen bei der Wärme- bzw. Kälteerzeugung verschiedene Methoden gibt. Eine diesbezügliche Erweiterung der Verordnungsermächtigung wird daher als sinnvoll und erforderlich angesehen.

Thomas Hölck
und Fraktion

Detlef Matthiessen
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW